



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Spezialglas Piesau GmbH  
Geschäftsleitung  
Hüttenring 7  
98739 Piesau

**Ihr Ansprechpartner:**  
**Herr Bräutigam**

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321823  
Telefax 0361 57-3321848

**Ihr Zeichen:**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Ihre Nachricht vom:**

**Antrag der Firma Spezialglas Piesau GmbH vom 16.09.2016**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
420.18-8711-05-19/16

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar  
13. Juli 2017

## **Genehmigungsbescheid Nr. 19/16**

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Spezialglas Piesau GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 185 Tonnen je Tag nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 98739 Piesau, Gemarkung Piesau, Flur 0, Flurstücke 179/30, 179/31, 179/32, 181/3, 182/3, 188/1, 189/2, 191/4, 191/6, 179/28, 179/68, 193/3, 456/22, 460/19, 460/23, 460/24, 461/19, 461/21, 461/23, 462/13 und 463/9.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 335,44 € erhoben.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Glas mit einer Gesamtschmelzleistung der beiden Wannen von 185 t/d. Die antragsgegenständliche Glasschmelzwanne (Werksbezeichnung: GTP-Wanne) ist eine Gas-Luft-beheizte U-Flammenwanne mit Elektrozusatzheizung und regenerativer Wärmerückgewinnung. Die Schmelzleistung der Wanne wurde mit Genehmigung 04/11 auf 135 t/d erhöht.

### 2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird zwecks Anpassung der Verarbeitungskapazität der nachfolgenden Verarbeitungslinien an die Schmelzkapazität durch folgende Maßnahmen geändert:

#### 2.1. Errichtung eines Hallenanbaues an die bestehende Produktionshalle:

##### 2.1.1. Demontage Elektrofilter zwecks Baufeldfreimachung

##### 2.1.2. Ausheben der Baugrube und Fundamentierungsarbeiten

##### 2.1.3. Beton- und Stahlbetonarbeiten

##### 2.1.4. Stahlbauarbeiten

##### 2.1.5. Wiedererrichtung und Wiederinbetriebnahme des Elektrofilters auf den Ebenen 2 / 3 des Hallenanbaues

#### 2.2. Errichtung und Betrieb einer fünften Verarbeitungslinie einschließlich dazugehöriger Kühlbahn auf Ebene 0 des v.g. Hallenanbaues sowie einer Kratzeranlage auf Ebene -1

#### 2.3. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Feeders zur Anbindung der neuen Verarbeitungslinie an die Schmelzwanne

#### 2.4. Reduzierung der Lagermenge an Natriumnitrat von 43 auf 30 t.

## III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. Allgemeines

1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vorher anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Gesamtanlage (vollkontinuierlicher Schichtbetrieb) nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 58/96, 49/03, 71/03 und 04/11 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1. Der Betrieb der Glasschmelzwanne ohne Elektrofilter ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zeitraum 14 Wochen nicht überschreitet. Beginn und Ende dieses Betriebes sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2.2. Während des in Nebenbestimmung 2.1 genannten Betriebes sind die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen durchzuführen.

## 3. Lärmschutz

- 3.1. Die in der schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH Nr. 16.8857-b01 vom 08.07.2016 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des im vorgenannten Gutachten zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 3.2. Die im Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ der Gemeinde Piesau für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3. Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	49 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der Wohnhäuser „Hüttenring 13“, „Hüttenring 36“, „Hüttenring 2“ sowie „Hüttenring 6“ in 98739 Piesau nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	58 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	47 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Mittelbergstraße 8“ in 98739 Piesau nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.4. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.3. festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist erforderlich. Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.5. Der Messplan für die in Nebenbestimmung 3.4. genannte Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.6. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.
- 3.7. Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	49 dB(A)

an den Immissionsorten Hüttenring 2, Hüttenring 6, Hüttenring 13, Hüttenring 36 und Mittelbergstraße 8, alle in Piesau, nach den Vorgaben der AVV Baulärm.
- 3.8. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.
4. Baurecht/Brandschutz
  - 4.1. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn der Standsicherheitsnachweis in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung nach § 65 Abs. 3 ThürBO vorzulegen. Mit der Bauausführung an tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Unterlagen vorliegen.
  - 4.2. Erst bei Vorlage des geprüften Brandschutznachweises einschließlich Prüfbericht darf mit der Bautätigkeit begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren.
  - 4.3. Die Auflagen/Festlegungen in den bautechnischen Nachweisen bzw. in den dazugehörigen Prüfberichten sind umzusetzen.
  - 4.4. Während der Bauarbeiten ist die Zufahrt und die Zugänglichkeit zu den sich in Betrieb befindlichen Anlagen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst jederzeit zu gewährleisten.
  - 4.5. Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz haben auch die diesbezüglich erforderliche Bauüberwachung durchzuführen. Vor Nutzungsaufnahme hat der Bauherr eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung der Unteren Baubehörde auf Anforderung vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 und 2 ThürBO).

## 5. Arbeitsschutz

- 5.1. Alle neu errichteten Maschinen und Anlagen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG), der Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EG) und der Aufzugsrichtlinie (2014/33/EU) entsprechen und dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen müssen die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellt werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in Deutsch beizufügen. In dieser Betriebsanleitung müssen unter anderem die Restgefahren, die während des Betriebes, der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten und beim An- und Abfahren der Anlagen auftreten können, beschrieben werden. Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind.
- 5.2. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.
- 5.3. Vor Inbetriebnahme der neuen Glasverarbeitungslinie (bestehend aus Feeder, IS-Maschine, Entspannungsofen, Qualitätskontrolle, Verpackung, Scherbenhandling) muss vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) aktualisiert und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
- 5.4. Es müssen arbeitsbereichs- (z.B. Normalbetrieb, Wartung, Instandsetzung) und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Gefahrstoffe) erstellt bzw. aktualisiert werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 5.5. Feuerlöscheinrichtungen müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Feuerlöscher gut sichtbar, leicht erreichbar und vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren angebracht sind. Die Standorte von Feuerlöschern müssen durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sein (§ 3 ArbStättV i.V. mit ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).
- 5.6. Für die Beschäftigten erreichbare Fluchtwege (max. 35 m) und Notausgänge müssen gekennzeichnet werden und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen (max. 1,5-fache Wegstrecke). Es müssen genügend Notausgänge vorhanden sein, die mit Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten sind (ArbStättV i.V. mit ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
- 5.7. Alle Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen

im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 erfolgen. Die Notausgänge sind auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen.

Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist.

- 5.8. Der Flucht- und Rettungsplan muss aktualisiert werden. Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Die Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.

Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig und in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Inhalte der Verhaltensregeln sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (ArbStättV i.V. mit ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).

- 5.9. Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe müssen ausreichend bereitgestellt und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit geprüft werden (ArbSchG i.V. mit § 3 ArbStättV und ASR 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“).

- 5.10. Fenster, Oberlichter und nicht durchtrittsichere Dächer müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten gereinigt werden können. Dächer dürfen bei nicht durchtrittsicherem Material nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Müssen z.B. regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen durchgeführt werden, die nur über ein nicht durchtrittsicheres Dach zu erreichen sind, so sollen besondere Schutzvorrichtungen (z.B. Laufsteg mit Geländer, Mindestbreite eines Laufsteiges = 0,5 m) fest angebracht werden (ArbStättV).

- 5.11. Erfolgt der Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden (ArbStättV).

- 5.12. Kraftbetriebene Tore müssen den Sicherheitsanforderungen der ArbStättV i. V. mit BGR 232 - Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore - entsprechen. Arbeitsräume mit handbetätigten oder kraftbetätigten Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen in unmittelbarer Nähe der Tore mit zusätzlichen Türen oder Schlupftüren ausgerüstet sein (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. mit ASR A1.7 „Türen und Tore“).

- 5.13. In Lärmbereichen muss für die betroffenen Mitarbeiter die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch Beauftragung eines Arztes sichergestellt sein. Es muss immer darauf geachtet werden, dass geeigneter Gehörschutz getragen wird (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

#### Bauphase:

- 5.14. Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten, übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 5.15. Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten sein.
- 5.16. Nach § 6 ArbStättV ist den Arbeitnehmern auf Baustellen eine Toilette bzw. ein Umkleide- und Waschraum zur Verfügung zu stellen.
6. Abfallwirtschaft/Bodenschutz
- 6.1. Der bei den Aushubarbeiten anfallende unbelastete Boden (AVV 17 05 04) ist vorrangig im Rahmen der Vorortbaumaßnahme einzusetzen. Ist ein Einsatz im Rahmen der Vorortbaumaßnahme nicht möglich, kann er abgegeben und gemäß der „Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – (LAGA M20)“ vom 06.11.2003 eingebaut werden.
- 6.2. Sollten bei den Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche festgestellt werden, sind die Bauarbeiten in diesem Abschnitt einzustellen und das Umweltamt des Landratsamtes ist unverzüglich zu informieren.  
Sollte eine Baueinstellung nicht möglich sein, ist das auffällige Material zu separieren und vorübergehend so zu lagern, dass ein Eintrag von Schadstoffen weder in Grund- und Oberflächenwasser noch in den Boden erfolgen kann. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Umweltamtes bleibt davon unberührt.
- 6.3. Kontaminiertes Erdreich ist zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Forderungen einer Entsorgung zuzuführen.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 16.09.2016 beantragte die Fa. Spezialglas Piesau GmbH, Hüttenring 7, 98739 Piesau, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Glas in 98739 Piesau, Gemarkung Piesau, Flur 0, Flurstücke 460/24, 189/2, 191/4, 191/6, 179/28, 179/68, 193/3, 456/22 und 463/9.

Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung des für die Installation der neuen Glasverarbeitungslinie erforderlichen Hallenanbaues wurde mit Datum vom 14.11.2016 positiv beschieden.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 30.09.1991 nach § 67a BImSchG beim damaligen Staatlichen Umweltamt Suhl angezeigt wurde. Die antragsgegenständliche Wanne wurde mit Bescheid 58/96 vom 24.06.1997 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet und betrieben. Wesentliche Änderungen dieser Wanne wurden mit Be-

scheid 71/03 vom 11.11.2003 und 04/11 vom 08.07.2011 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Die ebenfalls am Standort existierende, elektrisch beheizte Wanne mit einer Schmelzleistung von 50 t/d wurde mit Bescheid 49/03 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet und betrieben, ist derzeit jedoch vorübergehend stillgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 19/16 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 12.10.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Baubehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Gera.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lichtetal am Rennsteig teilte mit Schreiben vom 25.10.2016 mit, dass das geplante Vorhaben den Festsetzungen des bestätigten Bebauungsplanes entspricht.

Der Antragsteller wurde am 11.07.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden.



In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Spezialglas Piesau GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage zwar gefährliche Stoffe in relevanten Mengen vorhanden sind, dass aber eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers durch die getroffenen Vorkehrungen auszuschließen sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 98), und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 4.050.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Der Betrag von **25.335,44 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt  
IBAN: DE80820500003004444117  
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

**Kassenzeichens: 0334173837169** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam  
Sachbearbeiter

### Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- |     |  |                       |           |
|-----|--|-----------------------|-----------|
| 1.  | Antrag                                 |                       |           |
|     | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis       |                       | (3 Blatt) |
|     | Antrag                                 | Formblätter 1.1 – 1.2 | (3 Blatt) |
|     | Ergänzung zum Formblatt 1.1            |                       | (1 Blatt) |
|     | Begründung zum vereinfachten Verfahren |                       | (1 Blatt) |
|     | Begründung des vorzeitigen Beginns     |                       | (1 Blatt) |
|     | Ergänzungen zum Formblatt 1.2          |                       | (2 Blatt) |
|     | Verpflichtungserklärung                |                       | (1 Blatt) |
| 2.  | Standort der Anlage, Landschaftspflege |                       |           |
| 2.1 | Standortbeschreibung                   |                       | (2 Blatt) |
| 2.2 | Naturschutz, Landschaftspflege         |                       | (1 Blatt) |
| 2.3 | Natur und Landschaft                   | Formblatt 2.22/1 - 3  | (3 Blatt) |
|     | Ausschnitt aus topographischer Karte   | Maßstab 1 : 10.000    | (2 Blatt) |
|     | Geoproxy-Kartenauszug                  | Maßstab 1 : 1.000     | (1 Blatt) |
|     | Lageplan                               | Maßstab 1 : 1.000     | (1 Blatt) |
| 3.  | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung    |                       |           |
| 3.1 | Genehmigungssituation                  |                       | (2 Blatt) |
| 3.2 | Beschreibung der Anlagenteile und des  |                       |           |

Verfahrensablaufs		(1 Blatt)
3.2.1 Betriebseinheit 1 – Gemengeherstellung		(1 Blatt)
3.2.2 Betriebseinheit 2 – Glasschmelzprozess		(1 Blatt)
3.2.3 Betriebseinheit 3 – Formgebung		(1 Blatt)
3.2.4 Betriebseinheit 4 – Entspannen		(1 Blatt)
3.2.5 Betriebseinheit 5 – Qualitätskontrolle/ Versand		(1 Blatt)
3.2.6 Betriebseinheit 6 – Glasrecycling		(1 Blatt)
3.2.7 Betriebseinheit 7 – Hilfsmedierversorgung		(1 Blatt)
3.3 Betriebszeiten (keine Änderung)		(1 Blatt)
3.4 Angaben zur Energieeffizienz		(1 Blatt)
3.5 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
3.6 Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(13 Blatt)
Grundrisse	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Ansichten und Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Darlegung der Notwendigkeit für einen befristeten Betrieb der Glasschmelzwanne ohne Filteranlage		(5 Blatt)
Verarbeitungslinie 26 - Angebot AG16-0655 vom 05.09.2016		(6 Blatt)
Kühlbahn – Angebot 119273		(5 Blatt)
Kratzeranlage – Angebot AP1605401 vom 03.06.2016		(27 Blatt)
4. Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle		
4.1 Stoffe und Stoffmengen		(2 Blatt)
4.2 Anfallende Abfälle		(1 Blatt)
4.3 Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(9 Blatt)
Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die Gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(3 Blatt)
Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
5. Luftreinhaltung		
5.1 Beschreibung der Emissionssituation		(2 Blatt)
5.2 Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
Bericht Nr. 161209 über die Durchführung von Emissionsmessungen mit ausgeschalteter Filteranlage vom 26.04.2016		(33 Blatt)
Bericht Nr. 161209 über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 26.04.2016		(32 Blatt)
6. Lärmschutz		
6.1 Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2 Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft		(20 Blatt)

7.	Gewässerschutz		
7.1	Wasserversorgung und Abwassereinleitung		(1 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(1 Blatt)
7.3	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(2 Blatt)
	Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
	Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes		(25 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
8.1	Anwendung der Störfallverordnung		(2 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
8.3	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall (Stoffe)	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Anwendung Quotientenregel		(3 Blatt)
9.	Arbeitsschutz		
9.1	Formblätter (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
9.2	Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
	Sonstiger Arbeitsschutz		(1 Blatt)
10.	Brandschutz		
10.1	Formblätter (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13 + 2.14	(2 Blatt)
10.2	Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
	Sonstiges		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(27 Blatt)
11.	Bauunterlagen		(1 Blatt)
	Bauplanmappe		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(1 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
	Flächen- und Raumberechnungen		(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(2 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage		(3 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grundrisse	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansichten und Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
12.	Umweltverträglichkeitsprüfung		(1 Blatt)
	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. UVP-Pflicht		(24 Blatt)
13.	Schreiben des Dipl.-Met. A. Zorn vom 08.11.2016 zur Staubbelastung bei 14-wöchigem Betrieb ohne ARE		(2 Blatt)

## Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
  - Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachbereich 2, Umweltamt, Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht als  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Fachbereich 2, Umweltamt, Wasserwirtschaft/Bodenschutz als untere Wasserbehörde  
Fachbereich 4, Bauamt, Bauaufsicht als untere Baubehörde
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).  
Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
10. Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.7. festgelegten Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen für die Bauphase zu fordern.